

Frauenärztin auf Millionen verklagt

Marler Arzthaftungsexperte Stefan Hermann vertritt die zweijährige Lana aus Herten

Marl/ Herten/ Recklinghausen. Wie so viele junge Frauen, wünschte sich auch Claudia K. (25) aus Herten ein Kind. Umso größer war die Freude, als sei erfuhrt, dass sie schwanger war. Immer wieder bestätigte ihre Recklinghäuser Frauenärztin, dass



**Patientenanwalt
Stefan Hermann.**

alles „in Ordnung“ sei. Doch dann brachte sie ein schwerst behindertes Kind zur Welt. „Die Tragik liegt darin, dass die Ärztin alle ergänzenden Untersuchungen, nach denen meine Mandantin gefragt hatte und die sie sogar selbst bezahlen wollte, immer wieder abgelehnt hat“, erklärt Patientenanwalt Stefan Hermann (44, Marl), der nun für Lana Klage eingereicht hat. Claudia und ihr Mann hatten sich vor der Schwangerschaft umfassend informiert und sich sogar Gedanken darüber gemacht, was sie im Falle einer Behinderung ihres Kindes tun würden. „Natürlich ist das

eine sehr schwere Frage. Wir lieben unsere Lana jetzt so wie sie ist. Aber weil wir selbst noch so jung waren, waren wir uns einig, dass wir eine Abtreibung vorgenommen hätten, wenn wir zu Beginn der Schwangerschaft gewusst hätten, dass unser Kind schwer behindert sein würde“, erklärt die junge Mutter. Dass die Behinderung von der Frauenärztin schon frühzeitig vorhersehbar war, da ist sich Rechtsanwalt Hermann als Spezialist für Arzthaftungsrecht sicher. Doch diese reagierte nicht. Selbst zwei Tage vor der Geburt sei die Ärztin sich sicher gewesen, dass „alles normal“ sei, obwohl das CTG bereits auffällig gewesen sei. „Doch noch am gleichen Tag wurde im Krankenhaus festgestellt, dass Lana behindert ist“, schluchzt die junge Mutter.

Ihr Kind wurde mit vielen Fehlbildungen geboren und musste sich sofort einer schweren Herzoperation unterziehen. „Die kleine Lana wird ihr Leben lang in einer Art und Weise behindert sein, wie es schwerer nicht vorstellbar ist“ erklärt Patientenanwalt Stefan Hermann.

Das rechtfertige die in die Millionen gehenden Ansprüche, immerhin läge ein grober Behandlungsfehler vor. Nun muss das Gericht entscheiden.